

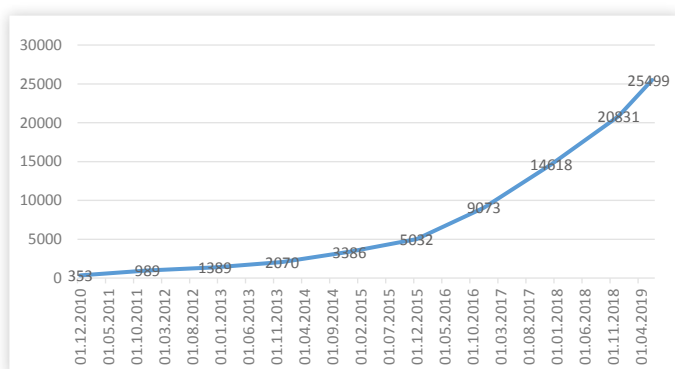
GENEHMIGUNGSVERFAHREN VON E-TANKSTELLEN VERFAHRENSÜBERSICHT FÜR ANTRAGSTELLER

Das Behördenverfahren für die Errichtung von E-Tankstellen ist – verglichen mit der Bewilligung einer Kleinwasserkraftanlage – einfach. Dennoch gibt es einige Punkte, die zu beachten sind. Das BMVIT hat im März 2017 zwei Leitfäden für Genehmigungsverfahren von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge veröffentlicht – einen für Private, einen für Betriebe. Diese beschreiben die baurechtliche sowie die gewerberechtliche Relevanz von Ladeinfrastruktur.

DER ANTEIL VON E-AUTOS AN DEN PKW-NEUZULASSUNGEN IN ÖSTERREICH STEIGT LAUFEND AN.

Der Anteil von E-Autos an den PKW-Neuzulassungen in Österreich steigt laufend an. Bis Ende Juli sind 2019 bereits 5.615 vollelektrische E-Autos hinzugekommen, was eine Steigerung von 58,8% zum Vergleichszeitraum 2018 bedeutet. Mit Stand Juni 2019 waren 25.499 E-PKWs in Österreich zugelassen. Die steigende Nachfrage nach elektrisch betriebenen PKWs führt auch zu einem größeren Bedarf an angemessener Ladeinfrastruktur. Laut Hochrechnungen von AustriaTech, einem Tochterunternehmen des Verkehrsministeriums, müsste Österreich 2030 über 1,5 Millionen Lademöglichkeiten verfügen, um den zukünftigen Bedarf decken zu können. Dafür müssten täglich 330 neue Ladestationen gebaut werden.

BESTAND ELEKTROAUTOS (BEV)



Eigene Darstellung (Quelle: Statistik Austria)



LEITFADEN FÜR BETRIEBE

Eine gewerbliche Nutzung liegt dann vor, wenn die Stromabgabe, die Mobilitätsservices, an unterschiedlichen Standorten mit Gewinnerzielungsabsicht beziehungsweise mit der Absicht zur Erzielung eines anderen mittelbaren Vorteils (z.B. Kundenbindung) erfolgt. Das Vorhaben eine E-Tankstelle zu bauen, ist grundsätzlich gewerberechtlich als genehmigungsfrei zu betrachten. Ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist dementsprechend nur dann durchzuführen, wenn beim beabsichtigten Vorhaben spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten.

Es wird empfohlen, vor dem Projektstart Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen und so den Umfang der Genehmigungspflicht abzuklären. Der Ablauf des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gliedert sich in folgende Prozessschritte auf:

KOORDINIERTES VERFAHREN

Beachtet werden müssen das Baurecht des jeweiligen Bundeslandes, das Gewerberecht des Bundes (GewO) und gegebenenfalls weitere Rechtsmaterien. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, magistratisches Bezirksamt). Je nach Bundesland bestehen in baurechtlicher Hinsicht unterschiedliche Vorgaben. Gewerberechtlich gesehen sollten

seit der Bundesgewerbereferententagung 2016 Ladeinfrastrukturen zumeist genehmigungsfrei sein.

SCHRITT 1: Vor dem Verfahren ist eine Kontaktaufnahme mit der Behörde zweckmäßig, um eine vorläufige Einschätzung des Vorhabens zu erreichen.

SCHRITT 2: Die zuständige Behörde stellt fest, ob das Vorhaben bewilligungsfrei, anzeigepflichtig oder genehmigungspflichtig ist.

SCHRITT 3: Der Antrag ist gemeinsam mit den dafür erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Danach erfolgt die Ausstellung des Bescheides beziehungsweise die Attestierung der Genehmigungsfreiheit durch die Behörde, und es kann in der Folge mit dem Bau (Installation & Netzanschluss) der E-Tankstelle begonnen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb erfolgen muss, der bei der Installation spezielle technische Anforderungen einhalten muss. Die Ausführung einer Ladestation ist international genormt (z.B. ÖNORM EN 61851). In diesem Zusammenhang sind je nach Anschlussleistung eventuell weitere elektrotechnische Gesetzesmaterien zu beachten.

LEITFADEN FÜR PRIVATE

Als privat gilt die Nutzung des Ladestroms im Privathaushalt oder an Firmenparkplätzen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung von Ladestationen sind grundsätzlich für Privatpersonen und Betriebe gleich. Der Ablauf des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gliedert sich in die gleichen Prozessschritte auf wie für Betriebe, mit dem einzigen Unterschied, dass in erster Linie das Baurecht zur Anwendung kommt und die zuständige Behörde der/die BürgermeisterIn und die Gemeinde sind (1. Instanz).

WEITERS ZU BEACHTEN

Die Art der Ladestation und berührte Nachbarrechte können relevante Kriterien im Verfahrensablauf sein. Außerdem empfiehlt es sich, eine technische Beschreibung der Ladestation von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb mitzunehmen. Wird die Errichtung der E-Tankstelle in einer Garage angedacht, sind Lagepläne mit einer genauen Anordnung der Ladestation oft hilfreich, um im Bedarfsfall brandschutzrechtliche Aspekte rasch abklären zu können.

Um den Ausbau der Ladeinfrastruktur durch E-Tankstellen bei Kleinwasserkraftwerken zu forcieren und damit eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung zu fördern, braucht es neben einem auch weiterhin möglichst raschen und einfachen Behördenverfahren auch einen Abbau von unnötigen Hemmschwellen. Hier ist etwa die Befreiung von der Ökostrompauschale bei der Errichtung einer E-Tankstelle zu nennen.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN DER BUNDESLÄNDER

Die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung von E-Tankstellen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Bundesländern. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Vorgaben:

BUNDESLAND	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON LADESTATIONEN
Burgenland	Es wird keine Bewilligung für die Errichtung von Ladestationen benötigt, es sei denn, es werden zusätzliche Bauten (z.B. Fundament) errichtet.
Kärnten	Keine Bewilligungspflicht; gilt auch für Ladestationen mit einem Fundament.
Niederösterreich	Ladestationen mit beschleunigtem Laden sind meldepflichtig. In Bauwerken ist das Laden von E-Fahrzeugen mit Blei-Säure-Traktionsbatterien verboten.
Oberösterreich	Keine Bewilligungspflicht; gilt auch für Ladestationen mit einem Fundament.
Salzburg	Keine Bewilligungspflicht; gilt auch für Ladestationen mit einem Fundament. Bei größerer Ladeleistung in Gebäuden sollte aufgrund des Brandschutzes eine Meldung an die Behörde erfolgen.
Steiermark	Keine Bewilligungspflicht; gilt auch für Ladestationen mit einem Fundament. Sollten die Ladestationen begehbar sein, muss eine Meldung erfolgen.
Tirol	Keine Bewilligungspflicht; Ladestationen im Freien sind anzeigepflichtig.
Vorarlberg	Einzelfallprüfung: Sofern Ladestationen keine Menschen und deren Gesundheit gefährden und auch keine NachbarInnen stören, werden sie als freie Bauvorhaben eingestuft.
Wien	Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige. Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen sind bewilligungsfrei. Für Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten und dergleichen im Freien ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. In Bauwerken ist eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Leitfaden „Genehmigung eTankstelle“ des BMVIT. Dieser steht zum Download zur Verfügung unter: www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet